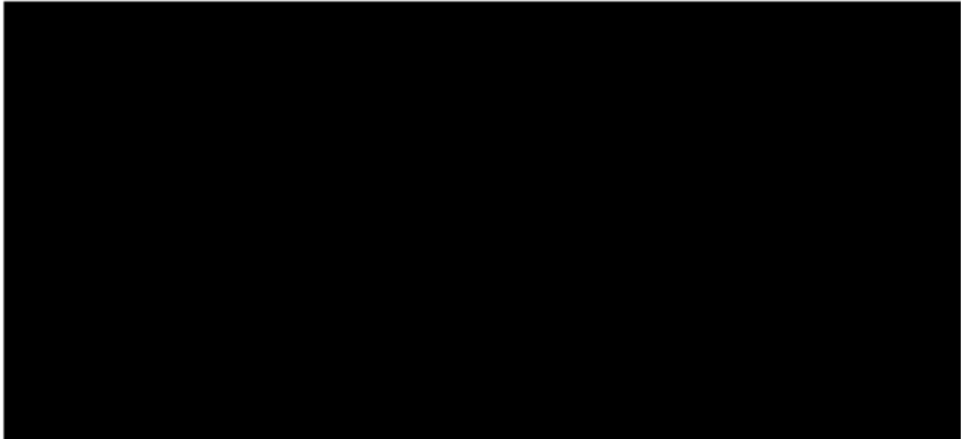




Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin



bearbeitet von: 
Telefon: +49-385-588-1141
Telefax: +49-385-588-990-141


Schwerin, 03. April 2014

Ihre Anträge auf Akteneinsicht nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 30. März 2014 per E-Mail

Sehr geehrter 

für Ihre Anträge auf Akteneinsicht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFG M-V), Landesumweltinformationsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LUIG M-V) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) danke ich Ihnen. Diese wurde zuständigkeithalber an mich weitergeleitet.

Ihre Anträge vom 30. März 2014 auf Akteneinsicht nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG kann ich aus nachstehenden Gründen nicht entsprechen und bin aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen gehalten, diese zurückzuweisen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihrer Eingabe per E-Mail begehren Sie die Übersendung folgender Dokumente:

- interne Geschäftsanweisungen
- Dienstanweisungen
- Arbeitshilfen
- Leitfäden

I. Antrag nach IFG M-V

Sie haben sich per E-Mail an die Staatskanzlei gewandt. Das ist aber leider im Zusammenhang mit der Beantragung von Akteneinsicht nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das Gesetz in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG M-V verlangt jedoch, dass der Antrag auf Akteneinsicht schriftlich oder zur Niederschrift an die

Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen muss und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Eine Email erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis. Das Gesetz gibt daher vor, dass ich Ihren Antrag bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannten Rechtsbehelfsfristen gelten unabhängig von dessen Anrufung.

II. Antrag nach LUIG M-V

Sie haben die Übersendung von Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfaden nach dem LUIG M-V beantragt. In § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. § 1 Absatz 1 nennt zwei parallele Gesetzeszwecke. Zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Sie begehren insoweit Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz. Mir liegen die entsprechenden Unterlagen nicht vor, weshalb ich Ihren Antrag ablehnen muss.

Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag – als Brief mit Unterschrift - an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin zu richten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen.

III. Antrag nach VIG


Sie begehren die Übersendung von Geschäftsanweisungen, Dienstanweisungen, Arbeitshilfen und Leitfaden nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Die Staatskanzlei verfügt über diese Informationen leider nicht, so dass ich Ihren Antrag aus diesem Grund ablehnen

muss. Informationen zum Verbraucherschutz und zur Lebensmittelüberwachung kann Ihnen das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz erteilen.

Ich bitte Sie daher, Ihren Antrag – als Brief mit Unterschrift - an das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin zu richten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Sehr geehrter  ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich aufgrund der verbindlichen Vorgaben des Informationsfreiheitsgesetzes M-V, des Landesumweltinformationsgesetzes M-V und des Verbraucherinformationsgesetzes keine Möglichkeit zu einer anderweitigen Entscheidung in Ihrem Sinne habe. Gleichzeitig hoffe ich, Ihnen mit meinen Hinweisen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

